



<b>AMT:</b>	3
<b>Sachgebiet:</b>	30
<b>Vorlagen.Nr.:</b>	2022/043
<b>Datum:</b>	11.02.2022

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	24.02.2022	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 11.02.2022  ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 11.02.2022  ..... Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer: 1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-3000

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung); hier: Satzungsänderung

**Beschlussentwurf:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL S. 264) folgende

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulgebührensatzung)**

§ 1  
Satzungsänderung

1. § 2 wird um folgenden Abs. 5 erweitert:

„(5) Die Gebührenermäßigungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Gastschüler.“

2. § 6 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z. B. Unwetterwarnungen), bei Unterrichtsabsagen des Bayerischen Kultusministeriums für die allgemeinbildenden Schulen sowie aufgrund anderer behördlicher Anordnungen.“

### 3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 7 Leihgebühren

Zu Beginn eines jeden Schuljahres können die Schüler der Musikschule aus den vorhandenen Beständen folgende Instrumente zu folgenden jährlichen Gebühren ausleihen:

Akkordeon	119,00 €
Gitarre	91,00 €
Querflöte	158,00 €
Saxofon	158,00 €
Violine	119,00 €
Violoncello	181,00 €
Klarinette	158,00 €

Die Ausleihgebühr entsteht mit der Überlassung des Instruments von der Musikschule an die Schüler. Bezüglich der Gebührenschuldner wird auf § 3 dieser Satzung verwiesen. Die Gebühr ist jeweils zum 15.02. des laufenden Schuljahres zur Zahlung fällig.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Kitzingen, den  
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner  
Oberbürgermeister

## Sachvortrag:

1. Die unter § 1 Nr. 1 und 2 dargestellten Änderungen erfolgen zur Klarstellung.
2. Zu den Änderungen des § 7:

Ab 2023 sind die Gebühren für die Miete von Musikinstrumenten umsatzsteuerpflichtig. Die Mietgebühren wurden bislang noch nie erhöht, sodass es sachgerecht erscheint, diese Umsatzsteuer nun der Mietgebühr zuzuschlagen.

Bisher sind die Gebühren wie folgt geregelt:

Akkordeon	100,00 €
Gitarre	76,00 €
Querflöte	132,00 €
Saxofon	132,00 €
Violine	100,00 €
Violoncello	152,00 €
Klarinette	132,00 €